



Umweltrelevante Zuständigkeiten für Baugesuche

1.7.2017

Sachbereich	Kriterien	AFU/AWE	Gemeinde (Bund)	
Grundwasserschutz Art. 19 Abs. 2; SR 814.20 Art. 28 Abs. 1; sGS 752.2 Art. 19bis Abs. 1; sGS 752.21 Art. 32 Abs. 2; SR 814.201	Bewilligung in besonders gefährdeten Bereichen ¹ für Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen , die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, für Bohrungen, Grabungen, Erdbewegungen und dauernde Be- und Entwässerungen, ausgenommen :	x		
	Bewilligung für Grabungen und Erdbewegungen in den Gewässerschutzbereichen A _u und Z _u über dem mittleren Grundwasserspiegel (ausgenommen bei der Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material)		x	
	Bewilligung für die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen in den Gewässerschutzbereichen A_u und Z_u über dem mittleren Grundwasserspiegel , wenn: - kein Abwasser, nur nicht verschmutztes Abwasser oder zum überwiegenden Teil häusliches Abwasser anfällt; - keine wassergefährdenden Flüssigkeiten gelagert oder umgeschlagen werden; - keine Bewilligung nach GSchV erforderlich ist; - bei Brennstofftanks im Gebäudeinnern und vorübergehenden stationierten Tankanlagen kein Industrieabwasser oder anderes verschmutztes Abwasser anfällt.		x	
	Art. 28 Abs. 2 Bst. a, b; sGS 752.2			
	Art. 28 Abs. 3; sGS 752.2	Für die Gewässerschutzbereiche A_o und Z_o gelten die gleichen Zuständigkeiten wie für A _u und Z _u wobei die Einschränkung bezüglich des mittleren Grundwasserspiegels entfällt.		x
	Art. 34 Abs. 1; sGS 752.2	Bewilligung in rechtskräftig ausgeschiedene Grundwasserschutzzonen und -areale (Zonen S) : Verfügungen gemäss Schutzzonelement, wenn für die Bewilligung der Massnahme nicht eine Stelle des Kantons zuständig ist.		x
	Art. 34 Abs. 2; sGS 752.2	Ausnahmebewilligungen in rechtskräftig ausgeschiedenen Zonen S und weitergehende Schutzmassnahmen .	x	
Art. 28 Abs. 4; sGS 752.2	Bewilligungen in zur Ausscheidung vorgesehenen Zonen S .	x		
Art. 28bis; sGS 752.2 Art. 9ter; sGS 752.21	Bewilligung für Bohrungen und erhebliche Grabungen (> 6 m tief oder > 10'000 m ³ Material) ausserhalb der besonders gefährdeten Bereiche ¹ .	x		
Verschmutztes Abwasser Art. 13 Abs. 1; sGS 752.2 Anhang sGS 752.21 Anhang 3.1 Ziff. 1; Abs. 1, Anhang 3.2 Ziff. 1 Abs. 1 und Anhang 3.3 Ziff. 1 Abs. 1; SR 814.201	Bewilligung zur Einleitung von kommunalem Abwasser und Abwasser von Baustellen in die Schmutzwasserkanalisation, ausgenommen :		x	
	Abwasser von Überbauungen mit überwiegendem Anteil an Industrieabwasser oder anderem verschmutztem Abwasser	x	St.Gallen ²	
	Andere Einleitungen	x	St.Gallen	
	Vorbehandlung und zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.	x	St.Gallen	
	Art. 13 Abs. 2; sGS 752.2	Bewilligung für das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser	x	
	Art. 22 Bst. a; sGS 752.2 Anhang sGS 752.21	Bewilligung für das unmittelbare und mittelbare Einleiten von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer	x	
	Art. 3 Bst. b; sGS 752.2 Art. 3 Bst. a; sGS 752.2 Anhang sGS 752.21	Wenn das Vorhaben aufgrund anderer Bestimmungen des GSchVG (sGS 752.2) einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung des Kantons bedarf.	x	

¹ Besonders gefährdete Bereiche: Gewässerschutzbereiche A_u, A_o, Z_u, Z_o sowie die zur Ausscheidung vorgesehenen und die rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und -areale (Zonen S)

² Die Stadt St.Gallen ist anstelle des AFU zuständig (erweiterte Befugnis)

Amt für Umwelt und Energie

Sachbereich	Kriterien	AFU/AWE	Gemeinde (Bund)
Nicht verschmutztes Abwasser Art. 3bis Abs. 1; sGS 752.2 Art. 3bis Bst. a; sGS 752.2 Art. 3bis Bst. d; sGS 752.2 Art. 9bis; sGS 752.21 Art. 3bis Bst. e; sGS 752.2 Art. 19 Abs. 2; SR 814.20 Art. 32 Abs. 2; SR 814.201 Art. 3bis Bst. f; sGS 752.2 Art. 28; sGS 752.2 Art. 3ter Abs. 1; sGS 752.2 Art. 3ter Bst. a; sGS 752.2 Anhang sGS 752.21 Art. 3ter Bst. b; sGS 752.2 Anhang sGS 752.21 Art. 3ter Bst. e; sGS 752.2 Art. 22 Bst. c; sGS 752.2	Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem nicht verschmutztem Abwasser (Art. 23 GSchVG):		x
	Bewilligung für das Versickernlassen, ausgenommen:		x
	Betriebe und Überbauungen mit überwiegend nicht häuslichem, verschmutztem Abwasser , oder in denen wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert oder umgeschlagen werden und dafür eine Bewilligung des Kantons nach GSchV (SR 814.20) erforderlich ist.	x	St.Gallen
	Erhebliche Mengen (≥ 50 l/s) nicht verschmutzten Abwassers wofür eine Versickerung vorgesehen ist (befestigte oder bebaute Fläche > 2'000 m ²).	x	St.Gallen
	Innerhalb rechtskräftiger oder zur Ausscheidung vorgesehener Zonen S sowie in Zuströmbereichen Z_u .	x	
	Vorhaben in besonders gefährdeten Bereichen, die einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung des Kantons bedürfen.	x	
	Bewilligung für das unmittelbare und mittelbare Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen:		x
	Wenn das Vorhaben aufgrund anderer Bestimmungen des GSchVG (sGS 752.2) einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung des Kantons bedarf.	x	St.Gallen
	Wenn die unmittelbar in das Gewässer einzuleitende Abwassermenge erheblich (≥ 50 l/s oder befestigte Fläche > 2'000 m ²) ist.	x	St.Gallen
	in Zuströmbereichen Z_o .	x	
	Ausnahmebewilligung für die Einleitung von stetig anfallendem , nicht verschmutztem Abwasser in eine zentrale ARA .	x	
	Wassergefährdende Flüssigkeiten (wgF) Art. 19 Abs. 2; SR 814.20 Art. 32 Abs. 2 Bst. h, i, j; SR 814.201 Art. 35 Abs. 1 Bst. a; sGS 752.2 Anhang sGS 752.21 Art. 35 Abs. 1 Bst b; sGS 752.2 Art. 37bis; sGS 752.2 Art. 35 Abs. 2; sGS 752.2 Art. 28; sGS 752.2 Anhang sGS 752.21 Art. 16quinquies; sGS 752.21 Art. 17quater; sGS 752.21 Art. 22 Abs. 5; SR 814.20 Art. 22 Abs. 1, 2; SR 814.20 Art. 28 Abs. 1, 2; SR 814.01	Bewilligung für die Errichtung, Änderung und Erweiterung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten in den besonders gefährdeten Bereichen:	x
Abklärung Bewilligungspflicht: siehe Tabelle "Bewilligungs-, Melde- und Kontrollpflicht für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten" des AFU			
Bewilligung für die Errichtung, Änderung und Erweiterung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten im Zuströmbereich Z_u und in rechtskräftigen oder zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen und -arealen .		x	
Bewilligung für die Errichtung, Änderung und Erweiterung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten in Betrieben, die der Störfallverordnung (814.012) unterstehen.		x	
Ausnahmebewilligungen bei Überschreitung der für die Gewässerschutzbereiche A _u und A _o zulässigen Höchstmengen .		x	
Führen eines Registers der bewilligungspflichtigen und der meldepflichtigen Lagerbehälter , je nach Zuständigkeit:		x	x
Bewilligung für Brennstofftanks im Gebäudeinnern und vorübergehend stationierte Tankanlagen , ausgenommen:			x
wenn aus dem Betrieb Industrieabwasser oder anderes verschmutztes Abwasser anfällt.		x	St.Gallen
Meldepflicht für die Errichtung und Ausserbetriebnahme bewilligungspflichtiger meldepflichtiger Lageranlagen, je nach Zuständigkeit:		x	x
Abklärung Meldepflicht: siehe Tabelle "Bewilligungs-, Melde- und Kontrollpflicht für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten" des AFU			
Vollzug der allgemeinen Anforderungen zum umweltgerechten Umgang für nicht bewilligungspflichtige Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2 GschG und Art. 28 USG (z.B. Absicherung von Umschlagplätzen, leichtes Erkennen und Zurückhalten bei der Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten)	x	x	

Amt für Umwelt und Energie

Sachbereich	Kriterien	AFU/AWE	Gemeinde (Bund)
Störfallvorsorge Art. 23 Abs. 1; SR 814.012 Art. 37; sGS 672.1	Betriebe und Anlagen, welche die Mengenschwellen für Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle nach Anhang 1.1 der Störfallverordnung (SR 814.012) überschreiten.	x	
	Betriebe mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Mikroorganismen der Klasse 3 oder 4 gemäss Einschliessungsverordnung (SR 814.912).	x	
	Betriebe, welche die Bevölkerung oder die Umwelt schwer schädigen können und die durch die Behörde aufgrund ihres Gefahrenpotentials der StFV (SR 814.012) unterstellt werden.	x	
Ausserordentliche Ereignisse Art. 10, Art. 28; SR 814.01 Art. 1 Abs. 5; SR 814.012 Art. 38; sGS 672.1	Vollzug Art. 10 und Art. 28 (814.01) bei Anlagen, die bei ausserordentlichen Ereignissen die Bevölkerung oder Umwelt (schwer) schädigen können, soweit nicht die Störfallverordnung gilt. Vollzug Art. 16, 814.201 (und Art. 6, 814.20) für Betriebe, bei denen bei ausserordentlichen Ereignissen das Risiko einer Gewässerverunreinigung besteht (z.B. Havarie, Löschwasser, Naturgefahren, Erdbeben nach SIA 261 ff.).	x	St.Gallen (nur Löschwasser)
Luftreinhaltung / Massnahmenplan nach LRV / Lufthygiene Art. 25 Bst. a, b ; sGS 672.1 Art. 8 Bst. a, b; sGS 672.11 Art. 8 Bst. c; sGS 672.11 Art. 25 Bst. c; sGS 672.1 Art. 25 Bst. d; sGS 672.1 Art. 25 Bst. f; sGS 672.1 Art. 25 Bst. e; sGS 672.1 Art. 8 Bst. d; sGS 672.11 Art. 25 Bst. g; sGS 672.1 Art. 2 Abs. 5 Bst. b; SR 814.318.142.1 Art. 4; SR 814.018	Vollzug und Kontrolle von stationären Anlagen nach Art. 2 Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) ausgenommen:	x	
	Feuerungsanlagen für Kohle und Holzbrennstoffe mit FWL bis 70 kW		x
	Feuerungsanlagen für Holzbrennstoffe mit FWL > 70 kW	x	St.Gallen
	Feuerungsanlagen für Heizöl EL oder Gas mit FWL bis 1 MW		x
	Feuerungsanlagen für HEL und Gas mit FWL > 1 MW	x	St.Gallen
	Vollzug und Kontrolle von stationären Verbrennungsmotoren, ausgenommen:	x	St.Gallen
	Anlagen, die mit Klärgas, Deponiegas oder Biogas betrieben werden	x	
	Tierhaltungsbetriebe , ausgenommen Hofdüngeranlagen		x
	Tiefgaragen, Parkhäuser und Verkehrsanlagen		x
	Verkehrsanlagen wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten nach der Strassenverkehrsgesetzgebung.	x	
	gastgewerblich genutzte Anlagen		x
	Stationäre Anlagen für - die Holzbearbeitung und -verarbeitung - die Reparatur von Fahrzeugen- und die Maschinenreparatur - die Herstellung von Textilien und Bekleidung, ausgenommen Textilveredlung - Maler- und Gipserbetriebe - Tankstellen	x	St.Gallen
	Luftreinhaltung auf Baustellen ohne kantonale Gewässer und Kantonsstrassen		x
	Luftreinhaltung bei Baustellen an kantonalen Gewässern und Kantonsstrassen	AFU / TBA	
Beurteilung von lästigen Geruchimmissionen durch Anlagen aus Industrie und Gewerbe	x		
Die Oberzolldirektion vollzieht die VOCV , soweit nicht das BAFU zuständig ist. Sie berücksichtigt dabei die Fachmeinung des BAFU. Die Kantone überprüfen die Massnahmenpläne, Nachweise nach Art. 9h und die VOC-Bilanzen.	x	x (Oberzolldirektion /BAFU)	
Lärmschutz Art. 28; sGS 672.1 Art. 29 Bst. g; sGS 672.1 Art. 9; sGS 672.11	Nicht plangenehmigungspflichtige Betriebe		x
	Plangenehmigungspflichtige Betriebe	x	St.Gallen
	Zusätzlich sind gemäss Art. 1 Abs. 2 ArGV 4 (SR 822.114) auch folgende nicht-industrielle Betriebe plangenehmigungspflichtig: Sägereien / Betriebe, die Altstoffe verwerten / chemisch-technische Produktionsbetriebe / Steinsägewerke / Betriebe, die Zementwaren herstellen / Eisen-, Stahl- und Metallgiessereien / Betriebe der Abwasserreinigung / Eisenbiegereien / Verzinkereien / Betriebe der Holzimprägnierung / Grosslager für Chemikalien sowie für flüssige und gasförmige Brennstoffe / Betriebe mit Mikroorganismen der Klasse 3 oder 4 nach ESV (SR 814.912)	x	St.Gallen

Amt für Umwelt und Energie

Sachbereich	Kriterien	AFU/AWE	Gemeinde (Bund)
Erschütterungen Art. 34 Abs. 1; sGS 672.1 Art. 9a; sGS 672.11	Der Kanton vollzieht die eidg. Vorschriften über den Schutz vor Erschütterungen , soweit keine besonderen Vorschriften gelten.	x	
	Die politischen Gemeinden vollziehen die Vorschriften zum Schutz vor Erschütterungen auf Baustellen . Der Kanton unterstützt die politischen Gemeinden fachlich.		
Umweltgefährdende Organismen / Biosicherheit Art. 15 - 20; SR 814.912 Art. 40; sGS 672.1	Vollzug durch Bundesamt (Kontaktstelle Biotechnologie des Bundes), Ostschweizer Fachstelle für biologische Sicherheit (FBSO), kantonale Fachstelle AFU IG	x	
	Der Kanton vollzieht die eidg. Vorschriften über den Umgang mit umweltgefährdenden Organismen, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.		
UVP Art. 15, 16; sGS 672.1 Art. 11, 12; sGS 672.11 Art. 12; SR 814.011	Verfahren mit öffentlicher Auflage durch die Gemeinde		x
	Verfahren mit öffentlicher Auflage durch Kanton	x	
	Umweltschutzfachstelle: Beurteilung von Projekt und UVB gestützt auf die Verfügungen, Antrag an zuständige Behörde	x	
Bodenschutz Art. 53 Bst. a, b; sGS 672.1 Art. 52; sGS 672.1	Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen (ausgenommen bei kantonalen Gewässern und Kantonsstrassen) sowie Umgang mit ausgehobenem Boden (ausgenommen bei Terrainveränderungen oder Bodenverbesserungen ausserhalb der Bauzone).		x
	Alle übrigen Auflagen über die Belastung des Bodens, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind.	x	
Abfälle Art. 44 Bst. a - d; sGS 672.1 Art. 48; sGS 672.1 Art. 41; sGS 672.1 Art. 37; SR 814.610/814.610.1 Art. 16; SR 814.600	Massnahmen betreffend Bauabfälle, Rückbau und Entsorgung von belasteten Bauabfällen, Siedlungsabfälle aus Industrie und Gewerbe, Abfälle aus dem Strassenunterhalt und aus der öffentlichen Abwasserreinigung		x
	Betriebsbewilligung für Abfallbehandlungsanlagen	x	
	Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle nach VeVA / LVA	x	
	Bei Bauarbeiten muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen, wenn voraussichtlich mehr als 200 m ³ Bauabfälle anfallen oder Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei oder Asbest zu erwarten sind. Sofern die Bauherrschaft ein solches Entsorgungskonzept erstellt hat, muss sie der für die Baubewilligung zuständigen Behörde auf deren Verlangen nach Abschluss der Bauarbeiten nachweisen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt werden.		
Bauvorhaben auf belasteten Standorten Art. 50; sGS 672.1 Art. 44 Bst. d; sGS 672.1 Art. 7 ff.; SR 814.680 Art. 6; SR 814.680	Untersuchungs-, Sanierungs- und Überwachungsmassnahmen (bei hängigen Verfahren, d.h. vor 1.1. 2012, gelten die Zuständigkeiten wie vor Inkrafttreten des EG-USG, sGS 672.1)	x	
	Massnahmen betreffend Entsorgung des Abbruch- und Aushubmaterials bei sanierungs- oder überwachungsbedürftigen Standorten	x	
	Massnahmen betreffend Entsorgung des Abbruch- und Aushubmaterials bei weder sanierungs- noch überwachungsbedürftigen Standorten		x
	Nachführung des Katasters der belasteten Standorte	x	
Rohrleitungen Art. 1; sGS 716.1 Art. 42, 1; SR 746.1 Art. 1 Bst. a; SR 746.11	Druck ≤ 1 bar: Gasnetzbetreiber besitzen generelle Bau- und Betriebsbewilligung Druck 1 – 5 bar: Bewilligung für Bau und Betrieb durch Kanton erforderlich Druck > 5 bar: Bundesamt für Energie zuständig; AFU wird angehört	x	
	Erteilung der Ausnahmebewilligung nach Art. 77 BauG (sGS 731.1):		x
Naturgefahren Art. 6 Abs. 1, Art. 52, Art. 77 Abs. 1, 2; sGS 731.1 Art. 37, sGS 672.1	Empfehlung von Objektschutzmassnahmen und Prüfung von Auflagen bei sensiblen Objekten (z.B. bei Vorhandensein von Lageranlagen mit Stoffen, Produkten und wassergefährdenden Flüssigkeiten, welche die Umwelt gefährden können), ausgenommen:		x (GVA)
	Abstimmung der Massnahmen nach Störfallverordnung (SR 814.012)	x	
Elektrische Anlagen Art. 1 ff.; SR 734.25	Plangenehmigung elektrischer Anlagen durch das eidg. Starkstrominspektorat (EstI) und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VpeA)		x (ESTI)

Amt für Umwelt und Energie

Sachbereich	Kriterien	AFU/AWE	Gemeinde (Bund)
Anlagen nach PRTR-V Art. 10; SR 814.017	Überprüfung der Daten von Betrieben mit Anlagen nach Anhang 1 der Verordnung zum Register über die Freisetzung von Schadstoffen sowie den Transfer von Abfällen und von Schadstoffen in Abwasser (SR 814.017)	x	
Umweltgefährdende Stoffe Art. 39; sGS 672.1 Art. 2; sGS 672.51	Vollzug der eidg. Vorschriften über Verbote bei schadstoffhaltigen Kondensatoren und Transformatoren	x	
	Vollzug der eidg. Vorschriften über den Umgang mit Abfällen halogenierter Lösungsmittel		
	Kälteanlagen mit in der Luft stabilen Stoffen; Ausnahmebewilligung durch BAFU		x (AVSV)
Art. 1; sGS 672.51 Anhang 2.10; SR 814.81 ¹ Art. 1; sGS 672.51	Vollzug der eidg. Vorschriften über Dünger , soweit nicht die Gemeinden zuständig sind (Vollzug bei Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, AVSV)		
Art. 2; sGS 672.5	Vollzug der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Holzschutzmitteln, Düngemittel- und Zusätze, Auftaumittel im öffentlichen Winterdienst ausser bei National- und Kantonsstrassen sowie Gleisanlagen		x
Nicht ionisierende Strahlung / Licht Art. 35, Art. 36; sGS 672.1	Bewilligung von Anlagen und Vollzug der eidg. Vorschriften über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, einschliesslich Licht, Unterstützung durch den Kanton		x
Energie Art. 24 Abs. 1; sGS 741.1	Verfügungen/Bewilligungen nach Energiegesetz, ausgenommen:		x
	mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen;	x	
	mit erneuerbaren Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen; Beratung der Gemeinden und Überprüfung von Förderungsbeiträgen für Bauten und Anlagen durch die Energiefachstelle des AFU und Energieagentur.		
	Verpflichten der Grossverbraucher zur Analyse ihres Energieverbrauchs und Treffen von zumutbaren Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung.		
Art. 12 Abs. 1; sGS 741.1			
Art. 19 Abs. 1; sGS 741.1			
Art. 21 Abs. 1; sGS 741.11			
Art. 11; sGS 741.11 Art. 5; sGS 741.1	Genehmigung und Überprüfung des Energienachweises		x

¹ ChemRRV, SR 814.81: Fachbewilligung Kältemittel für den Umgang mit KM erteilt das UVEK; Art. 13 (Kanton überwacht Einhaltung) und Art. 18 (Kanton macht Marktüberwachung).